

II- 1585 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 825 /J

1976 -12- 02

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. WIESINGER, Dr. ERMACORA
und Genossen
an den Herrn Bundeskanzler

betreffend die Aufnahme der durch den Herrn Bundeskanzler angekündigten Verhandlungen über die Spitalsfinanzierung mit den Ländern

Seit den Verhandlungen über den Finanzausgleich 1967 wurde von den Spitalserhaltern darauf hingewiesen, daß eine Sanierung der Krankenanstalten unumgänglich notwendig ist; der Nationalrat hat in einer Entschliebung vom 16.6.1966 zu entsprechenden Beratungen angefordert. Expertengespräche und ein Krankenanstaltenausschuß (letzterer mit 14 Sitzungen) konnten keine Lösung der Frage bringen.

Auch die Erhöhung und Dynamisierung der Beitragsgrundlagen für die Bemessung des Sozialversicherungsbeitrages (29. ASVG-Novelle) hat ebenso wenig eine Lösung der Frage gebracht, wie die zwei Novellen zum KAG 1974. Wenn auch das FAG 1973 einen Investitionsaufwand des Bundes für die Krankenanstalten verheißt, so steht dieser in keinem Verhältnis zu den Betriebsaufwendungen. Das Problem der Finanzierung der Krankenanstalten ist demnach - gemessen an den tatsächlichen mit Errichtung und Betrieb von Krankenanstalten verbundenen Kosten -

nach wie vor ungelöst.

Es muß betont werden, daß der Bund durch seine Verantwortung für das Gesundheitswesen, Bund und Länder durch ihre Verantwortung für das Krankenanstaltenwesen und die allerdings dem Bund zuzuordnenden Sozialversicherungsträger jene öffentlichen Körperschaften sind, denen Verantwortung auf diesen Sachgebieten übertragen ist.

In der Regierungserklärung vom 5. November 1971 stellte der Herr Bundeskanzler fest: "Es wird notwendig sein, das Spitalswesen auf eine neue Grundlage zu stellen Die Spitalsorganisation ist an die neuzeitlichen Erfordernisse anzupassen: Der Spitalsbetrieb muß reorganisiert und eine ausgeglichene Finanzierung sichergestellt werden."

Selbst die Frau Minister Dr. Leodolter kam in ihrem Gesundheits- und Umweltschutzplan zur Überzeugung: "Das gegenwärtige System der Abgangsdeckung ist mitverantwortlich für die wirtschaftliche Bedrängnis der Krankenanstalten."

Das Verhältnis zwischen Ländern und Sozialversicherungsträgern ist durch die Regelung der Betriebskostenzuschüsse und Verpflegungsgebühren kraft Gesetzes auf dem Vertragswege vorgezeichnet; doch damit allein lassen sich die vermehrten Kosten nicht decken.

Die Länder sind nach § 18 des Krankenanstaltengesetzes 1957 (KAG) verpflichtet, Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen "durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten" oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten (gemeint sind Sozialversicherungsträger) sicher zu stellen.

Aus dem KAG ergibt sich eindeutig, daß die Krankenanstalten der Aufnahme von anstaltsbedürftigen Personen dienen (§ 22 Abs.4), oder Personen, die ein Sozialversicherungsträger im Zuge der Begutachtung einweist. Letzteres wird auch durch die §§ 148 ff des ASVG unterstrichen.

- 3 -

Die §§ 57 ff enthalten Regelungen über Zweckauschüsse des Bundes gemäß den §§ 12 f F.-VG für Betrieb und Erhaltung. Aus dem Abschnitt II des ASVG ergibt sich, daß die Sozialversicherungsträger im Wege der Verpflegskostenersätze (§ 148 ASVG) Unterkunft, ärztliche Untersuchung mit Behandlung, Beistellung von allen erforderlichen Heilmitteln abgelten.

Weder das KAG noch die Ausführungsgesetze der Länder und das ASVG enthalten grundsätzliche Aussagen darüber, wer abgesehen von § 55 KAG - die Kosten für die Errichtung und Erhaltung von Krankenanstalten an und für sich aufzubringen hat. Lediglich in Tirol und Vorarlberg gibt es Regelungen über den Ersatz des Betriebsabganges. Wenngleich man im allgemeinen schließt, daß es die Länder sind, die die Kosten der Errichtung von öffentlichen Krankenanstalten zu tragen haben, so ist der Schluß, daß den Ländern die alleinige Bürde aufgelastet ist, juristisch nicht zwingend. Denn das Schweigen der Gesetzgeber über die Kostenfrage der Erhaltung und Errichtung erfordert doch, daß man die allgemeinen Regelungen über die finanziellen Verhältnisse zwischen Bund und Ländern zur Lösung dieser Frage heranzieht.

Gemäß § 1 F.-VG tragen Bund und Länder (Gemeinden) die finanziellen Lasten für die Besorgung ihrer "eigenen Aufgaben"; die Aufgaben beziehen sich - auch nach der Judikatur des VfGH - auf hoheitliche und wirtschaftliche Aufgaben. Was nun eine Aufgabe im Sinn des F.-VG ist, bestimmt sich - soweit nicht wirtschaftliche Probleme in Frage kommen - nach den Kompetenzbestimmungen des B.-VG.

Unter "Aufgabe" sind nicht nur Verwaltungstätigkeiten sondern auch gesetzgeberische Tätigkeiten zu verstehen. Denn nichts spricht dafür, daß etwa nur die Verwaltungstätigkeit als Aufgabe im Sinn des F.-VG anzusehen wäre. Die einschlägigen Materialien zum F.-VG und die Rechtsprechung zu diesem Verfassungsgesetz zwingen zu keinem Gegenschluß. § 1 F.-VG verweist

auf die Gesetzgebung, die von dieser Grundsatzregelung Ausnahmen treffen kann.

Im Bereich der Krankenanstalten teilt das B-VG die Besorgung dieser Angelegenheiten zwischen Bund und Ländern auf. Auch der Bund hat Aufgaben auf dem Gebiete der Krankenanstalten; das bestimmt Art. 12 Abs. 1 Z.1 B-VG, denn der Bund hat hinsichtlich der Kranken- und Pflegeanstalten die Aufgabe, mit Grundsatzgesetzen dafür vorzusorgen. Daraus kann geschlossen werden, daß auch der Bund auf dem Gebiete der Krankenanstalten Aufgaben besorgt, und daher eine finanzielle Mitverantwortung hat.

Die Errichtung und Erhaltung von Krankenanstalten darf hinsichtlich der Aufgabenfrage nicht allein von dem Gesichtspunkt des Art. 12 B-VG aus gesehen werden: Aus dem KAG ergibt sich eindeutig, (vor allem §§ 22 ff), daß die Errichtung von Krankenanstalten nicht Selbstzweck ist, sondern Mittel dazu, pflegebedürftigen Personen zu helfen. Diese Hilfe ist aber Aufgabe des Gesundheitswesens, ja noch mehr: gemäß § 22 Abs. 2 haben Krankenanstalten auch der Sozialversicherung zu dienen. Das ergibt sich auch aus der Judikatur des VfGH. Die Aufgabe "Kranken- und Pflegeanstalten" kann also ohne die anderen eben genannten Aufgaben gar nicht gedacht werden. Die Krankenanstalten dienen der Besorgung auch dieser Aufgaben; Aufgaben, die in Gesetzgebung und Vollziehung in die Bundeskompetenz fallen (Art. 10 Abs.1 Z. 11: Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen", und Art. 10 Abs.1 Z.13: Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen"). Aus dieser Interpretation folgt, daß es eine für Bund und Länder gemeinsame Aufgabe ist, für den Pflegebedürftigen durch Krankenanstalten, "Gesundheitswesen" und Sozialversicherung Sorge zu tragen. Dazu kommt noch, daß die Sozialversicherung vom Bund organisierte und die Bundesverwaltung dezentralisierende Besorgung von Bundesaufgaben ist. Aus all dem kann der Schluß abgeleitet werden, daß - soferne das KAG, seine Ausführungsgesetze und das ASVG nichts anderes

- 5 -

bestimmen (und es wird in dieser Hinsicht nur auf Teilgebieten anderes bestimmt) - die finanziellen Lasten, die sich aus der Besorgung dieser gemeinsamen Aufgaben (=Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Krankenanstalten) ergeben, auch gemeinsam zu tragen sind.

Weder die Regelung der Bundesverfassung noch die der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs, aber auch nicht die Regelung des KAG oder anderer Vorschriften enthalten irgend einen Schlüssel, aus dem man die Aufteilung der entsprechenden finanziellen Lasten für die Errichtung und Erhaltung von Krankenanstalten ableiten könnte. Daraus folgt aber notwendigerweise die Pflicht zur Kooperation, die Leistungen des finanziellen Aufwandes zu bestimmen, ohne die die Aufgaben für das Gesundheitswesen nur mangelhaft erfüllt werden können.

Der Schlüssel für die Leistungen bei der Errichtung von Krankenanstalten müßte aber im Verhandlungsweg zwischen den Ländern und dem Bund, zu dem auch - kompetenzmäßig - die Sozialversicherungsträger gehören, ausgehandelt werden. Verhandlungen über die Ermittlung des Schlüssels für die Aufteilung der finanziellen Lasten zur Errichtung von Krankenanstalten sollten aufgrund des Art. 15 a B.-VG angestrebt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1) Wann werden Sie die von Ihnen bereits angekündigten Verhandlungen über die Neuregelung der Spitalsfinanzierung mit den

Ländern und den Krankenkassen aufnehmen?

2) Warum haben Sie in Anbetracht der Dringlichkeit des Spitalsfinanzierungsproblems diese Verhandlungen bisher noch nicht aufgenommen?

3) Welche Vorstellungen werden Sie in den Verhandlungen mit den Ländern und den Krankenkassen zu diesem Problem präsentieren?